

Landgericht Leipzig

EV 08 O 36/26

Beschluss vom 16.01.2026

Ergebnis und Einordnung

Teilverfügung: Fünf Kommentare dürfen in Deutschland nicht veröffentlicht bzw. zugänglich gehalten werden. Im Übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen. Die Parteien tragen die Kosten je zur Hälfte.

Ein vollständiges oder rechtskräftiges Obsiegen ist damit nicht belegt. Taylor Wessing verweigerte mit Schreiben vom 30.03.2026 eine Abschlusserklärung. Dieser spätere Hinweis ist redaktionelle Einordnung, kein Bestandteil des Beschlusses.

Umfang dieser Fassung

Originalseiten 1 bis 5 von 7. Die Fortsetzung der Rechtsbehelfsbelehrung auf Seiten 6 und 7 ist nicht enthalten.

Die folgenden Seiten beruhen auf der in der Kanzlei vorliegenden gerichtlichen PDF-Datei. Namen, Anschriften, interne Aktenreferenzen sowie identifizierende Angaben wurden entfernt. Sichtbare Schwärzungen und hell hinterlegte Hinweise kennzeichnen Eingriffe. Die ursprünglichen Seitenzahlen bleiben erhalten.

Dieses Deckblatt ist eine redaktionelle Einordnung der Kanzlei, kein Bestandteil der gerichtlichen Entscheidung. Es handelt sich um eine von der Kanzlei anonymisierte Lesefassung, nicht um eine amtlich anonymisierte Veröffentlichung oder eine beglaubigte Abschrift.

Dokumentationsstand: 28.09.2026. Ein späterer Verfahrensabschluss wird damit nicht ausgeschlossen.



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **EV 08 O 36/26**

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Imanuel Schulz

gegen

Reddit Netherlands B.V., Looiersgracht 43, 1016VR Amsterdam, Niederlande
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung von öffentlichen Äußerungen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer
Richterin am Landgericht Mühlberg
Richterin am Landgericht Eiberle-Hill

am 16.01.2026

nachfolgende Entscheidung:

1.)

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die nachfolgenden Texte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der von ihr betriebenen Internetplattform „reddit.com“ zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen sowie öffentlich zugänglich zu halten, nämlich:

die zu dem Hauptbeitrag veröffentlichten Kommentare unter folgenden URLs:

Kommentare (01) bis (04):
Wortlaut, Nutzerkennungen und URLs zum Schutz
der Betroffenen entfernt.

Die gerichtliche Anordnung oberhalb dieser
Kennzeichnung bleibt unverändert.

Fortsetzung Kommentar (04) und Kommentar (05):
Wortlaut, Nutzerkennungen und URL anonymisiert.

Der nachfolgende Tenor zu Zurückweisung,
Kosten und Streitwert bleibt unverändert.

2.)

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3.)

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

4.)

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.)

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragsgegnerin betreibt die Internetplattform „reddit.com“, die Nutzern zur öffentlichen Bewertung und Kritik von Unternehmen und deren Dienstleistungen dient.

Am 10.12.2025 wurde dem Antragsteller der auf dieser Plattform an diesem Tag veröffentlichte im Antrag 1.a. und b. wiedergegebene Text bekannt, der dort ebenso wie der Text unter Antrag 1.c. (04) mittlerweile gelöscht wurde.

Außerdem wurden ihm am 10.12.2025 bzw. 11.12.2025 die veröffentlichten Texte, wie sie im

Antrag wiedergegeben sind, bekannt. Er kann keinen dieser Nutzenden einem realen Miet- oder Kundenkontakt zuordnen.

Der Antragsteller beanstandete die Texte gegenüber der Antragsgegnerin am 12.12.2025 und erhielt am 16.12.2025 von dieser die Antwort, es könne nicht festgestellt werden, dass die gemeldeten Inhalte gegen deutsches Recht verstießen.

Wegen des ursprünglichen Antrags und den weiteren Einzelheiten seiner Begründung wird auf die Antragsschrift nebst Anlage Bezug genommen, wegen der Glaubhaftmachung auch auf die Anlage AS 06.

Der Antragsteller hat den Antrag 1 a. und b. zurückgenommen.

II.)

Der Antrag ist im tenorierten Umfang zulässig und begründet.

a) Dem Antragsteller steht insoweit ein Anspruch auf die streitgegenständliche Unterlassung gemäß § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 BGB und in Verbindung mit Art. 12 GG sowie Art. 19 Abs.3 GG zu.

Die Äußerungen greifen rechtswidrig in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers und seinen verfassungsrechtlichen geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein, denn sie sind geeignet, sich negativ auf seine wirtschaftliche Stellung auszuwirken, und es ist nicht festzustellen, dass ihnen eine wahre Begebenheit zugrunde liegt.

Die Voraussetzungen für eine Haftung der Antragsgegnerin als mittelbare Störerin liegen vor. Sie wurde durch die Beanstandung vom 12.12.2025 mit einer Beanstandung des Antragstellers als Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Antragstellers unschwer – mithin ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 23. Juli 2024 – 3 U 2469/23 –, juris, Rn.18 m.w.N.).

Die Rüge des Antragstellers, den Äußerungen liege weder ein Miet- noch ein Kundenkontakt zugrunde, ist hinreichend konkret, um eine Prüfpflicht der Antragsgegnerin einschließlich der Weiterleitung der Beanstandung an die bewertende Person zur Stellungnahme auszulösen (vgl. im Einzelnen OLG München, Endurteil vom 6. August 2024 – 18 U 2631/24 Pre e –, juris, insbesondere Rn. 36; OLG Köln, Urteil vom 26. Juni 2019 – I-15 U 91/19 –, juris, Rn.40).

Dass der Antragsteller die Beanstandung auch an die im Impressum hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelte, reicht für die Begründung der Prüfpflichten der Antragsgegnerin aus (vgl. KG, Urteil vom 23.11.2017 - 23 U 124/14; OLG Koblenz, Urteil vom 01.07.2015, 9 U 1339/14; OLG

Köln, aaO Rn. 54).

b) Der Verfügungsgrund gemäß §§ 935, 940 ZPO folgt daraus, dass dem Antragsteller wegen der fortwirkenden Verletzung seines Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb mit der Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein weiteres Zuwarten bis zu einer mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren oder einem Hauptsacheverfahren nicht zuzumuten ist.

Der Antrag 1.c.(04) ist zurückzuweisen, da aufgrund der zwischenzeitlichen Löschung insoweit keine Dringlichkeit für die Entscheidung besteht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 12. April 2021 – I-6 W 98/20 -, juris, Rn.12 ff.) .

c) Die Entscheidung ergeht ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Waffengleichheit in äußerungsrechtlichen Eilverfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022, 1 BvR 1941/22) ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin, da eine Anhörung eine Zustellung an die Antragsgegnerin in den Niederlanden erfordert hätte und eine zeitnahe Anhörung aufgrund des Postlaufs nicht zu gewährleisten ist. Die Antragsgegnerin ist vorliegend auf eine nachträgliche Anhörung zu verweisen, da ansonsten der Zweck des einstweiligen Verfügungsverfahrens vereitelt würde.

III.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO ausgehend von einem Streitwert von 20.000,00 € für die Anträge 1.a und b. und einem Streitwert von je 5.000,00 € für die Anträge unter 1.c. (01) bis (06).. Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

zu erheben.